

BGer 1C_341/2022 vom 6. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_341_2022

FR: TF 1C_341/2022 du 6 mars 2023

IT: TF 1C_341/2022 del 6 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid über einen Führerausweisentzug. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 ff. BGG ; vgl. Urteil 1C_52/2022 vom 8. Juni 2022 E. 1). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft jedoch unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Rügen, sofern rechtliche Mängel des angefochtenen Entscheids nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 144 V 388 E. 2). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 1 E. 1.4 ; 142 I 99 E. 1.7.2 ; 139 I 229 E. 2.2).

E. 2.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine materiell unrichtige Verfügung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist grundsätzlich nicht widerrufen werden, wenn das Interesse am Vertrauensschutz gegenüber dem Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts überwiegt. Dies trifft in der Regel zu, wenn durch die Verfügung ein subjektives Recht begründet worden oder die Verfügung in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn eine Privatperson von einer ihr durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat (BGE 137 I 69 E. 2.3; 143 II 1 E. 5.1; je mit Hinweisen). Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ist der Widerruf einer Verfügung jedoch nicht denselben (strengen) Voraussetzungen unterworfen, da das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung nicht die gleiche Bedeutung haben wie nach diesem Zeitpunkt. Solange die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen ist, darf daher die Behörde in der Regel auf eine Verfügung zurückkommen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen (BGE 121 II 273 E. 1a/aa mit Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt auch für Steuerveranlagungen (BGE 121 II 273 E. 1a/bb).

E. 2.2

Unter Berufung auf diese Rechtsprechung führte die Sicherheitsdirektion in ihrem Rekursentscheid vom 21. Juli 2021 zusammengefasst aus, das Strassenverkehrsamt habe dem Beschwerdeführer die Rücknahme der Verfügung vom 1. Dezember 2020 mit

Schreiben vom 16. Dezember 2020 noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist angekündigt, weshalb er im Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist nicht habe darauf vertrauen dürfen, diese Verfügung erwachse in materielle Rechtskraft. Da das Vertrauen des Beschwerdeführers in den Weiterbestand der Verfügung vom 1. Dezember 2020 nicht begründet gewesen sei, werde sein Interesse an der Nichtänderung dieser Verfügung durch das Interesse an der objektiv richtigen Anwendung des Rechts überwogen. Die Wiedererwägungsverfügung vom 3. März 2021 sei daher im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig gewesen, auch wenn damit die Verfügung vom 1. Dezember 2020 zur Einräumung des rechtlichen Gehörs erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist formell aufgehoben worden sei.

E. 2.3

In Abweichung von dieser Beurteilung der Sicherheitsdirektion kam die Vorinstanz zum Ergebnis, das Schreiben des Strassenverkehrsamts vom 16. Dezember 2020 sei dahingehend auszulegen, dass damit als Zwischenverfügung der am 1. Dezember 2020 verfügte Ausweisentzug aufgehoben und eine neue Entzugsverfügung in Aussicht gestellt worden sei. Daran ändere nichts, dass dieses Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung enthalte und es damit (als Verfügung) wohl unter einem Mangel leide. Der Widerruf der Verfügung vom 1. Dezember 2020 sei damit bereits am 16. Dezember 2020 innerhalb der 30-tägigen Rekursfrist und somit vor Eintritt der formellen Rechtskraft erfolgt, weshalb er gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig sei (BGE 121 II 273 E. 1a/aa).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer wendet ein, diese vorinstanzliche Schlussfolgerung beruhe auf einer unrichtigen rechtlichen Qualifikation des Schreibens des Strassenverkehrsamts vom 16. Dezember 2020. Er habe dieses Schreiben nach Treu und Glauben so verstehen dürfen, dass damit zur Gewährung des rechtlichen Gehörs die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 1. Dezember 2020 und die Verlängerung der Entzugsdauer auf 12 Monate mittels einer künftigen Verfügung erst angekündigt worden sei. Dies sei durch die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 3. März 2021 bestätigt worden. Demnach habe er darauf vertrauen dürfen, dass die Verfügung vom 1. Dezember 2020 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in formelle Rechtskraft erwachsen sei. Diese Verfügung sei urteilsähnlich, weil sie gestützt auf einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt (Geschwindigkeitsüberschreitung) eine Rechtsfolge (Führerausweisentzug) festlege. Solche Verfügungen könnten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gemäss der Lehre und Rechtsprechung nur in Wiedererwägung gezogen werden, wenn dafür Gründe vorlägen, die eine Revision eines Urteils rechtfertigen könnten. Die vorliegend nachträglich erkannte inhaltliche Rechtswidrigkeit der Verfügung vom 1. Dezember 2020 genüge dazu nicht, weshalb ihre widerrufsweise Aufhebung mit der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 3. März 2021 unzulässig gewesen sei.

E. 2.5

Ob die vorinstanzliche Auslegung des Schreibens des Strassenverkehrsamts vom 16. Dezember 2020 mit dem Vertrauensprinzip vereinbar ist, kann offen bleiben. Selbst wenn mit dem Beschwerdeführer davon ausgegangen würde, das Strassenverkehrsamt habe mit diesem Schreiben nur angekündigt, es werde nach dem Ablauf der zur Stellungnahme eingeräumten Frist die Verfügung vom 1. Dezember 2020 mittels einer späteren Verfügung wiedererwägungsweise aufheben und damit die Dauer des Führerausweisentzugs auf 12 Monate verlängern, hätte er aufgrund dieser vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgten

Ankündigung auch nach dem Ablauf dieser Frist mit der in Aussicht gestellten Wiedererwägung rechnen müssen. Er durfte daher aufgrund dieses Schreibens gemäss der zutreffenden Annahme der Sicherheitsdirektion im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist (und auch später) nicht auf den weiteren Bestand der Verfügung vom 1. Dezember 2020 vertrauen (vgl. E. 2.1 hievor). Demnach war das Strassenverkehrsamt mangels eines schützenswertens Vertrauens des Beschwerdeführers in die Beständigkeit der materiell rechtswidrigen Verfügung vom 1. Dezember 2020 grundsätzlich befugt, auf diese Verfügung zurückkommen, ohne dass die Voraussetzungen für den Widerruf von formell rechtskräftigen Verfügungen erfüllt sein müssen. Umstände, die ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten, nennt der Beschwerdeführer nicht und sind auch nicht ersichtlich. Demnach durfte die Vorinstanz bundesrechtskonform zum Ergebnis kommen, der vom Strassenverkehrsamt vorgenommene Widerruf seiner Verfügung vom 1. Dezember 2020 sei zulässig gewesen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.